

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2456 032

Gesetz: ZPO § 3; BGB § 2050

Rechtssatz: Bei einer Klage auf Feststellung der Ausgleichspflicht ist der Streitwert nach dem Interesse, das der Kläger an der Ausgleichung hat, zu bemessen.

Aktenzeichen: IV ZR 208/56

Beschluß des BGH vom 3. Oktober 1956

KG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

des Landwirts Alfred S [REDACTED], B [REDACTED]
S [REDACTED] Str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Martha L [REDACTED] geb. S [REDACTED] B [REDACTED]
B [REDACTED] D [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

wird der Streitwert für die Revisionsinstanz auf 2.375,- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist nach ihrem verstorbenen Vater gesetzliche Erbin zu 1/4. Weitere Miterben sind gleichfalls zu je 1/4 die Mutter der Klägerin, ihre Schwester und ihr Bruder. Die Schwester der Klägerin hat ihren Erbteil an den Beklagten veräußert. Das Berufungsgericht hat auf die Klage der Klägerin festgestellt, daß der Beklagte als Rechtsnachfolger der Schwester der Klägerin verpflichtet sei, bei der Erbauseinandersetzung gemäß § 2050 BGB gegenüber der Klägerin einen Betrag von 9.500,- DM zur Ausgleichung zu bringen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, der die Abweisung der Klage erstrebt.

- 2 -

Da in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nur festgestellt wird, in welchem Umfang der Beklagte in seinem Verhältnis zur Klägerin zur Ausgleichung verpflichtet ist, kann der Streitwert nicht auf einen höheren Betrag festgesetzt werden, als er dem Anteil entspricht, der von dem auszugleichenden Betrag auf die Klägerin entfallen würde. In dieser Weise hat auch das Reichsgericht den Streitwert, soweit ersichtlich, in ständiger Rechtsprechung festgesetzt (JW 1896, 412; 1901, 717; LZ 1920, 49; vgl auch RGZ 33, 427).

Das Reichsgericht hat allerdings entschieden, daß für die Leistungsklage eines Miterben aus § 2039 BGB der Wert der ganzen geforderten Leistung den Streitwert bestimme und nicht das anteilmäßige Interesse des klagenden Miterben (RGZ 149, 193). Dieser Rechtsprechung hat auch der erkennende Senat sich angeschlossen. Daraus kann aber entgegen der Ansicht der Revision nicht hergeleitet werden, daß auch in dem hier zu entscheidenden Fall der ganze zur Ausgleichung zu bringende Betrag den Streitwert bestimmen müsse. Die den Anspruch aus § 2039 BGB betreffende Entscheidung beruht in der Hauptsache auf folgenden Erwägungen: Bei einer Leistungsklage, die auf Herausgabe einer Sache oder auf Zahlung einer bestimmten Summe gerichtet ist, bemißt sich der Streitwert regelmäßig nach dem Wert der Sache oder dem Betrag der Forderung und nicht nach dem Interesse, das der Kläger an der Leistung hat. Begehrt ein Miterbe nach § 2039 BGB eine Leistung, dann befindet sich objektiv auch die gesamte Leistung im Streit; denn der Beklagte kann auf Grund des Urteils immer nur die ganze Leistung erbringen. Es ist daher angemessen, daß der Streitwert sich in diesem Fall nach dem Wert der ganzen geforderten Leistung bemißt.

- 3 -



Anders ist es, wenn ein Miterbe die Feststellung begehrt, in welchem Umfang ein anderer Miterbe zur Ausgleichung verpflichtet ist. Hier handelt es sich zunächst um eine Feststellungsklage, deren Streitwert ohnehin schon nach § 3 ZPO nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen ist. Die Verurteilung hat für den Beklagten auch praktisch nicht dieselben Folgen wie eine Verurteilung nach § 2039 BGB. Es steht allein fest, daß der Beklagte im Verhältnis zum Kläger verpflichtet ist, einen bestimmten Betrag zur Ausgleichung zu bringen. Darüber, wie die Auseinandersetzung im Verhältnis zu den anderen Miterben zu erfolgen hat, ist damit noch nichts gesagt. Es kann in einem späteren, mit diesen Miterben geführten Rechtsstreit eine Entscheidung mit einem ganz anderen Inhalt ergehen. Es kann auch sein, daß der beklagte Miterbe sich mit den anderen Miterben bereits geeinigt hat, so daß allein noch darüber zu entscheiden ist, wie die Auseinandersetzung im Verhältnis zu dem Kläger erfolgen muß. Aus diesen Gründen kann sich daher bei einer Klage auf Feststellung der Ausgleichspflicht der Streitwert nur nach dem Interesse bemessen, das der Kläger an der Ausgleichung hat. Ist eine solche Feststellung getroffen,

dann kann auch die Beschwer., die sich daraus für den Beklagten ergibt, nicht größer sein.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1956
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Ascher

Johannsen

Scheffler

Wüstenberg